

DWA-Satzung



Ausgabe: November 2025

Impressum

Herausgeber:

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)
Theodor-Heuss-Allee 17 | 53773 Hennef
Telefon: +49 2242 872-333
usadel@dwa.de | www.dwa.de

© DWA, Hennef 2025

Redaktion:

DWA, Hennef

Satz:

DWA, Hennef

Titelbild:

Andreas Glöckner / Pixabay

Druck:

Saxoprint

§1 Inhalt

Präambel	4
§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
§2 Zweck und Aufgaben	4
§3 Mitglieder	5
§4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft	5
§5 Mitgliedsbeiträge, Umlagen	6
§6 Organe	6
§7 Mitgliederversammlung	6
§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung	8
§9 Kuratorium	8
§10 Aufgaben des Kuratoriums	10
§11 Präsidium	10
§12 Aufgaben der Präsidentin bzw. des Präsidenten	11
§13 Vorstand	11
§14 Landesverbände	12
§15 Bezirksgruppen	13
§16 Ausschüsse und Arbeitsgruppen	14
§17 Wasserwirtschaftlicher Beirat	14
§18 Junge DWA	15
§19 Fachgemeinschaften	16
§20 Wirtschaftsplan und Jahresrechnung	17
§21 Vermögen	17
§22 Ehrenrat, Ehrungen und Auszeichnungen	17
§23 Auflösung	18
Inkrafttreten	18

Präambel

Die DWA agiert auf Bundes- und Landesebene sowie in den Regionen als politisch und wirtschaftlich unabhängige Organisation fachlich auf den Gebieten Wasserwirtschaft, Abfall und Bodenschutz. Sie setzt sich mit ihrer fachlichen Kompetenz bezüglich Regelsetzung, Bildung, Vernetzung und Information der Öffentlichkeit intensiv für die Entwicklung einer sicheren und nachhaltigen Wasserwirtschaft ein. Die Vereinigung fördert die vorurteilsfreie Begegnung und Zusammenarbeit von Menschen jeden Alters, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Sie wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung versteht sich als die unabhängige Stimme der technisch-wissenschaftlichen Vernunft in der Wasserwirtschaft und führt den Namen „Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.“ (DWA). Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz der Vereinigung ist Hennef.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Vereinigung hat den Zweck, die Wasser- und Abfallwirtschaft zu fördern und die auf diesen Gebieten tätigen Fachleute zusammenzuführen, sowie die Förderung der Berufsbildung, Wissenschaft und Forschung. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in

erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Vertretung gemeinsamer technischer, rechtlicher, wissenschaftlicher und sonstiger Belange der Wasser- und Abfallwirtschaft,
 - b) Beobachtung und Förderung der Wasser- und Abfallwirtschaft in allgemeiner, technischer, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und organisatorischer Hinsicht,
 - c) Erarbeitung, Fortschreibung und Veröffentlichung des Regelwerkes der Vereinigung,
 - d) Mitarbeit bei der Aufstellung einschlägiger Normen,
 - e) Bildungsarbeit,
 - f) Zusammenarbeit mit fachverwandten Vereinigungen, Einrichtungen und Organisationen im In- und Ausland unter Beachtung von § 51 Abs. 2 Abgabenordnung,

- g) Förderung der Forschung und Bekanntmachung von Forschungsergebnissen,
- h) Informations- sowie Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft,
- i) Nachbarschaftsarbeit,
- j) Förderung der Vereinszwecke durch alle Altersgruppen, insbesondere auch durch die Junge DWA.

§3 Mitglieder

- (1) Mitglieder sind:
 - a) persönliche Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Persönliche Mitglieder können alle an den in § 2 aufgeführten Aufgaben interessierten natürlichen Personen sein; sie sollen auf diesen Gebieten tätig oder tätig gewesen sein.
- (3) Fördernde Mitglieder können alle auf den in § 2 aufgeführten Gebieten tätige juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Behörden, Ingenieurbüros, Firmen, Verbände, Institute sowie Einrichtungen sein, die an der Arbeit der Vereinigung interessiert oder in der Lage sind, die Zwecke der Vereinigung zu fördern.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern kann das Kuratorium Persönlichkeiten ernennen, die sich in hervorragendem Maße besondere Verdienste um die Vereinigung erworben haben.

§4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied ist bei der Bundesgeschäftsstelle oder der Geschäftsstelle des zuständigen Landesverbandes schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme wird dem Mitglied von der Bundesgeschäftsstelle unter Zusendung der Satzung, Mitteilung des Beginns der Mitgliedschaft und Angabe seiner Beitragspflicht schriftlich mitgeteilt. Über eine Ablehnung der Aufnahme entscheidet das Präsidium.
- (2) Die Mitgliedschaft kann mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle gekündigt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) wiederholt oder gröblich gegen die Interessen der Vereinigung verstoßen hat oder
 - b) seine Mitgliedspflichten gröblich verletzt, insbesondere wenn es mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Vereinigung in Verzug ist und den rückständigen Beitrag nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach schriftlicher Mahnung durch die Bundesgeschäftsstelle begleicht.

Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche und begründete Entscheidung des Präsidiums, die dem Mitglied zuzustellen ist.

Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist die Anrufung des Ehrenrats zulässig. Sie muss schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung des Präsidiums bei der Bundesgeschäftsstelle erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Ehrenrats ist abschließend.

§5 Mitgliedsbeiträge, Umlagen

- (1) Soweit die Aufwendungen der Vereinigung nicht anderweitig gedeckt werden, sind sie durch Mitgliedsbeiträge zu decken.
- (2) Mitgliedsbeiträge zahlen persönliche und fördernde Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Ziffer 4 bleibt unberührt.
- (4) In besonderen Fällen kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag an die Bundesgeschäftsstelle gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium. Abweichend zu Ziffer 3 entscheidet das Präsidium im Einzelfall über die Beitragshöhe im Rahmen von Kooperationen mit anderen Vereinen oder Institutionen sowie zeitlich befristeten Beiträgen.
- (5) Die Vereinigung kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung im Falle von Notlagen, die durch den Einsatz vorhandener Vereinsmittel nicht zu bewältigen sind, Umlagen erheben. In besonders dringlichen Fällen, die

ein Zuwarten nicht zulassen, kann dies auf Beschluss des Kuratoriums erfolgen. Die Umlage darf maximal den dreifachen Betrag des jährlichen Mitgliedsbeitrages betragen. Die Erhebung einer Umlage ist nur einmal in jedem 5-Jahres-Zeitraum zulässig.

§6 Organe

Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Kuratorium,
- c) das Präsidium,
- d) der Vorstand im Sinne von § 26 BGB,
- e) der Ehrenrat.

Die Vereinigung strebt eine Geschlechterdiversifizierung und regionale Ausgewogenheit in ihren Organen und Gremien an.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einberufen. Zur Sitzung ist spätestens zwei Monate vorher unter Mitteilung der Tagesordnung in den Mitgliedszeitschriften der Vereinigung oder durch Rundschreiben in Textform einzuladen. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 v. H. aller Mitglieder ist die/der Präsident*in innerhalb eines Monats verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Einhaltung der Fristen und Termine im Zusammenhang mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Tag des Erscheinens der

Mitgliederzeitschrift maßgebend, bei Versand in Textform die Absendung der Einladung, z. B. der E-Mail.

- (2) Anträge, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, müssen spätestens einen Monat vor dem Sitzungstermin der Bundesgeschäftsstelle in Textform mitgeteilt werden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder sowie die Organe.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (4) Stimmberechtigte können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen. Die Vertretung kann nur aufgrund der Vorlage des Mitgliedsausweises oder einer Vollmacht der zu vertretenden Person ausgeübt werden, die auf Verlangen vorzulegen ist. Keine vertretende Person darf neben ihrer eigenen Stimme mehr als zehn fremde Stimmen halten.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Tritt bei Wahlen Stimmengleichheit ein, ist die Wahl in derselben Sitzung zu wiederholen; bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der

anwesenden einschließlich der vertretenen Stimmen. Für die Auflösung der Vereinigung gilt § 23. Stehen bei Wahlen nur so viele Bewerber*innen zur Wahl, wie Positionen zu besetzen sind, kann die Wahl en bloc erfolgen. Stehen für gleichwertige Positionen mehr Bewerber*innen zur Wahl, als Positionen zu besetzen sind, erfolgt eine Listenvahl. Wer die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint, wobei Enthaltungen nicht mitzählen, ist gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

- (6) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern bekannt zu machen.
- (7) Die Mitgliederversammlung der DWA findet grundsätzlich als hybride Mitgliederversammlung statt (Kombination aus Präsenzveranstaltung und virtueller Übertragung). Im begründeten Ausnahmefall kann die Präsidentin bzw. der Präsident nach ihrem bzw. seinem Ermessen zugunsten einer reinen Präsenz- oder Digitalversammlung entscheiden und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung zu der jeweiligen Versammlung mit. Findet eine Mitgliederversammlung virtuell oder hybrid statt, können Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort ihre Mitgliederrechte im

Wege der elektronischen Kommunikation während der Übertragung der Versammlung in Echtzeit mittels eines Abstimmungstools ausüben. So können in virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlungen – wie in Präsenzversammlungen – wirksame Beschlüsse gefasst werden.

- (8) Das Präsidium kann in einer „Wahlordnung für virtuelle und hybride Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen. Das Präsidium beschließt über Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Wahlordnung mit einfacher Mehrheit.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die satzungsgemäß zugewiesenen Gegenstände, insbesondere über:

- a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums gem. § 11 Abs. 1 Buchst. a)-c),
- b) Wahl der in § 9 Abs. 1 Buchst. i) genannten Mitglieder des Kuratoriums,
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrats nach § 22 Abs. 1 lit. a) bis e),
- d) den Wirtschaftsplan,
- e) Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Präsidiums,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Änderungen der Satzung,
- h) Bildung und Auflösung von Landesverbänden,

- i) Auflösung der Vereinigung,
- j) Bestimmung der Körperschaft gem. § 23 Abs. 4.

§9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus folgenden Personen:
- a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten,
 - b) zwei stellvertretenden Präsidenten*innen (Vizepräsidenten*innen),
 - c) zwei weiteren Mitgliedern des Präsidiums,
 - d) den Vorsitzenden der Landesverbände,
 - e) den Hauptausschussvorsitzenden,
 - f) der/dem Vorsitzenden des Wasserwirtschaftlichen Beirats,
 - g) den Fachgemeinschaftsleiter*innen,
 - h) der gewählten Vertretung der Jungen DWA,
 - i) bis zu weiteren zehn Personen, die entweder persönliche Mitglieder oder Repräsentant*innen fördernder Mitglieder sind,
 - j) den zwei durch das Präsidium zu berufenden Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes.
- (2) Bei der Zusammensetzung der gewählten Mitglieder des Kuratoriums ist auf regionale und fachliche Ausgewogenheit zu achten.
- (3) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Dreimalige Wiederwahl ist zulässig, wobei ein Funktionswechsel innerhalb des Kuratoriums erneute Wiederwahlen ermöglicht. Mitglieder des

Kuratoriums, die aus dem Berufsleben ausscheiden, verlieren ihr Amt mit dem Ende ihrer Amtszeit, in jedem Fall mit Vollendung des 68. Lebensjahres.

- (4) Gewählte Mitglieder des Kuratoriums führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt weiter, bis eine Neu- oder Wiederwahl stattgefunden hat, es sei denn, dass sie einer Verlängerung ausdrücklich widersprechen. Für vorzeitig ausscheidende gewählte Mitglieder des Kuratoriums ist Ersatz zu wählen.
- (5) Die/Der Präsident*in lädt das Kuratorium nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Sitzungen können sowohl als Präsenzveranstaltung, virtuell als auch hybrid stattfinden. Es gelten die unter § 7 (7) dargestellten Regelungen analog. Die Frist für die Einladung beträgt einen Monat. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Drittels der Mitglieder des Kuratoriums ist die/der Präsident*in innerhalb eines Monats verpflichtet, eine Sitzung des Kuratoriums einzuberufen.
- (6) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden ist das Kuratorium beschlussfähig, wenn es zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes einberufen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlossen wird. Diese Einladung für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann bereits mit der ersten Einladung verbunden werden.
- (7) Ehrenmitglieder können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen; dasselbe gilt für Gäste, soweit das Kuratorium zustimmt.
- (8) Das Kuratorium beschließt mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Tritt bei Wahlen Stimmengleichheit ein, ist die Wahl in derselben Sitzung zu wiederholen; bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (9) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in einer Niederschrift festgehalten, die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und einem Mitglied des Kuratoriums zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Kuratoriums bekannt zu machen.
- (10) In dringenden Fällen kann die/der Präsident*in einen schriftlichen Beschluss des Kuratoriums herbeiführen. Auf schriftlichem Weg erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn innerhalb der von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten gesetzten Frist mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Kuratoriums schriftlich zustimmen. Das Ergebnis ist in der nächsten Sitzung bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

§10 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium legt die langfristigen Ziele der Vereinigung fest, richtet die Vereinigung strategisch aus und fasst die dazu notwendigen Beschlüsse.
- (2) Das Kuratorium berät und ggf. beschließt über die satzungsgemäß zugewiesenen Gegenstände, insbesondere über:
 - a) Vorschläge für Satzungsänderungen,
 - b) Vorschläge für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Vorschläge für Bildung und Auflösung von Landesverbänden,
 - d) Aufstellung der Jahresrechnung,
 - e) Bildung und Auflösung von Hauptausschüssen,
 - f) Wahl und Abberufung der Hauptausschussvorsitzenden,
 - g) Bildung und Auflösung von Fachgemeinschaften,
 - h) Erlass von Geschäftsordnungen,
 - i) Ehrungen und Auszeichnungen.
- (3) Das Kuratorium kann mit drei Viertel Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder Bestimmungen der Satzung aufheben oder ändern,
 - a) wenn dies von den dafür zuständigen Behörden (z.B. Vereinsregister, Finanzamt) aus formalen Gründen verlangt wird,
 - b) wenn redaktionelle Änderungen erforderlich sind, und die Einberufung einer außer-

ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Gegenstand nicht gerechtfertigt ist.

Die Änderungen sind zum Vereinsregister anzumelden und erlangen Wirksamkeit mit der Eintragung. Sämtliche Änderungen sind den Mitgliedern alsbald schriftlich, elektronisch oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen. Erhebt ein Mitglied Widerspruch, so entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§11 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten,
 - b) zwei stellvertretenden Präsidenten*innen und
 - c) zwei weiteren Mitgliedern.

Alle Präsidiumsmitglieder müssen persönliche Mitglieder der Vereinigung sein.

- (2) Der sachliche Zuständigkeitsbereich (Ressortabgrenzung) der einzelnen Mitglieder des Präsidiums ergibt sich aus einem Geschäftsverteilungsplan, den sich das Präsidium geben kann.
- (3) Die für das Kuratorium geltenden Vorschriften des § 9 Absätze 2 bis 4 gelten für die gewählten Mitglieder des Präsidiums entsprechend.
- (4) Die/Der Präsident*in ruft das Präsidium zusammen und leitet die Sitzungen. Präsidiumssitzungen können sowohl als Präsenzveranstaltung, virtuell als auch hybrid

stattfinden. Es gelten die unter § 7 (7) dargestellten Regelungen analog. Das Präsidium ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums gebunden. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei gewählte Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium beschließt mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. In Textform im Umlaufverfahren zustande gekommene Beschlüsse sind gültig, wenn alle Mitglieder des Präsidiums in Textform zustimmen.

- (5) Ist die/der Präsident*in verhindert, eine ihrer/seiner bzw. satzungsgemäßen Aufgaben wahrzunehmen, wird sie/er von der/dem dienstältesten stellvertretenden Präsidentin bzw. Präsidenten vertreten; ist auch diese/dieser verhindert, tritt die/der andere stellvertretende Präsident*in an ihre/seine Stelle.
- (2) Das Präsidium wählt die/den Wirtschaftsprüfer*in für die Prüfung der Jahresrechnung und beschließt auf Grundlage der Berichte der Wirtschaftsprüfer*innen über die Entlastung des Vorstands.
- (3) Das Präsidium überwacht die Arbeit des gesetzlichen Vorstands. Die/Der Präsident*in nimmt dabei die Aufgaben der/des Dienstvorgesetzten der Mitglieder des Vorstands wahr. Gegenüber dem Vorstand wird die Vereinigung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten vertreten.
- (4) Die/Der Präsident*in repräsentiert die Vereinigung verbandspolitisch nach außen. Sie/Er leitet die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Kuratoriums und des Präsidiums. Sie/Er unterrichtet die Organe über alle wesentlichen Vorgänge.

§12 Aufgaben der Präsidentin bzw. des Präsidenten

- (1) Das Präsidium nimmt die ihm nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Es bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit und überwacht deren Durchführung und Einhaltung. Dabei richtet sich das Präsidium nach den Beschlüssen von Mitgliederversammlung und Kuratorium und legt die strategischen Vorgaben für die Arbeit des Vorstands sowie der Organe und Gremien fest.

§13 Vorstand

- (1) Der Vorstand (zugleich Vorstand i.S.d. § 26 BGB) besteht aus zwei Personen, die hauptamtlich tätig sind.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch das Präsidium berufen und abberufen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands vertreten die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsbefugt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden aufgrund eines Dienstvertrages entgeltlich für den

Verein tätig. Sie führen die laufenden Geschäfte der Vereinigung, leiten die Bundesgeschäftsstelle und nehmen die Arbeitgeber*innenfunktionen gegenüber allen Beschäftigten der Vereinigung wahr.

- (5) Die zwei durch das Präsidium zu berufenden Mitglieder des gesetzlichen Vorstands nehmen an den Sitzungen des Präsidiums mit Sitz, aber ohne Stimme, teil. Sie sind zudem berechtigt, an allen Sitzungen der Organe sowie der Landesverbände, der Ausschüsse, des Wasserwirtschaftlichen Beirats, der Jungen DWA und der Fachgemeinschaften beratend teilzunehmen.

§14 Landesverbände

- (1) Für die regionale Betreuung der Mitglieder der Vereinigung werden Landesverbände gebildet. Diese nehmen als rechtlich unselbständige Untergliederungen der Vereinigung Aufgaben von regionaler Bedeutung zur Förderung des Gedanken- und Erfahrungsaustausches wahr und führen in der Vereinigung abgestimmte Veranstaltungen durch.
- (2) Die Landesverbände bilden zugleich die regionale Schnittstelle insbesondere zu den Betreibern wasserwirtschaftlicher Anlagen, zur Industrie, Wissenschaft, zu Dienstleister*innen, Landesministerien, Behörden und Verwaltungen. Die Landesverbände führen zudem die Nachbarschaftsarbeit durch. Darüber

hinaus umfassen die Aufgaben der Landesverbände den Aufbau und die Organisation von (regionalen) Netzwerken/Plattformen zur Förderung der Wasserwirtschaft. Die Geschäftsstellen der Landesverbände und die Bundesgeschäftsstelle koordinieren die jeweiligen Aufgaben, Veranstaltungen und Aktivitäten vertrauensvoll und im Sinne der Ziele der Vereinigung.

- (3) Für die Landesverbände und die im Gebiet der Landesverbände ansässigen Mitglieder sind die Satzung, die Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Organe der Vereinigung bindend.
- (4) Die im Gebiet des jeweiligen Landesverbands ansässigen Mitglieder der Vereinigung wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren eine*n Landesverbandsvorsitzende*n und mindestens eine*n Stellvertreter*in. Dreimalige Wiederwahl ist zulässig. Die Landesverbandsvorsitzenden repräsentieren die Vereinigung im Gebiet des Landesverbandes. Auf Basis des föderalen Systems der Bundesrepublik Deutschland nehmen die Landesverbände die Mitgliederinteressen in ihren jeweiligen regionalen Räumen wahr. Die Landesverbandsvorsitzenden bestimmen in Übereinstimmung mit den Entscheidungen von Präsidium und Kuratorium die strategischen und politischen Schwerpunkte der Arbeit ihres Landesverbands.

- (5) Die im Gebiet des jeweiligen Landesverbands ansässigen Mitglieder der Vereinigung wählen innerhalb einer Versammlung auf Vorschlag der/des Landesverbandsvorsitzenden zu deren/dessen Unterstützung und Beratung einen Landesverbandsbeirat, der unter dem Vorsitz der/des Landesverbandsvorsitzenden über Aufgaben und Tätigkeiten des Landesverbandes berät. Dem Landesverbandsbeirat soll mindestens ein Mitglied der Jungen DWA im Sinne des § 18 Abs. 1 angehören.
- (6) Die Landesverbandsvorsitzenden berichten einmal jährlich, bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auch gesondert, dem Kuratorium über die wichtigsten Tätigkeiten und Ergebnisse ihrer Arbeit.
- (7) Die Vereinigung richtet in den Landesverbänden Geschäftsstellen ein. Die Einstellung der Landesverbandsgeschäftsführer*innen erfolgt durch den Vorstand im Benehmen mit der/dem jeweiligen Landesverbandsvorsitzenden. Dabei wird dem Erfordernis einer guten Kooperation zwischen der/dem Landesverbandsvorsitzenden und der/dem Landesverbandsgeschäftsführer*in Rechnung getragen.
- (8) Die/Der Landesverbandsgeschäftsführer*in führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes, leitet und entwickelt die Landesverbandsgeschäftsstelle im Benehmen mit der/dem Landesverbandsvorsitzenden.
- (9) Die/Der Landesverbandsgeschäftsführer*in entwirft den Teilwirtschaftsplan ihres/seines Landesverbandes im Benehmen mit der/dem Landesverbandsvorsitzenden. Der Teilwirtschaftsplan wird im Rahmen des vom Vorstand aufgestellten und vom Präsidium beschlossenen Wirtschaftsplans von der Mitgliederversammlung der Vereinigung verabschiedet. Die/Der Landesverbandsgeschäftsführer*in bewirtschaftet den Teilwirtschaftsplan; sie/er ist hierbei dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- (10) Das Kuratorium erlässt nach Anhörung der Landesverbandsvorsitzenden eine Geschäftsordnung für die Landesverbände, die auch auf Bezirksgruppen Anwendung findet.
- (11) Die Landesverbandsvorsitzenden können einen Koordinierungskreis bilden, der die Arbeit der Landesverbände aufeinander abstimmt.

§15 Bezirksgruppen

- (1) Bezirksgruppen können durch die/den Landesverbandsvorsitzenden des jeweiligen Landesverbandes gebildet und aufgelöst werden und sind organisatorisch an den jeweiligen Landesverband angebunden.
- (2) Bezirksgruppen fördern den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern im Landesverband.

§16 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Das Kuratorium bildet zur Beratung und Lösung von Fachfragen Hauptausschüsse.
- (2) Das Kuratorium wählt die/den Vorsitzende*n des Hauptausschusses nach Anhörung dieses Ausschusses. Die Amtszeit der Vorsitzenden beträgt vier Jahre. Dreimalige Wiederwahl ist zulässig. Berufung und Abberufung der Hauptausschussmitglieder obliegt auf Vorschlag der/des jeweiligen Vorsitzenden dem Präsidium.
- (3) Jeder Hauptausschuss kann für die Erledigung ihm obliegender Aufgaben mit Zustimmung des Präsidiums Fachausschüsse bilden, die ihrerseits für die Erledigung von Einzelfragen Arbeitsgruppen einsetzen können. Die Obfrau bzw. der Obmann des Fachausschusses muss Mitglied des Hauptausschusses sein.
- (4) Die/Der Vorsitzende des Hauptausschusses berichtet einmal jährlich dem Kuratorium über Durchführung und Stand der Arbeiten.
- (5) Soweit die Ausschüsse und Arbeitsgruppen bei der Erarbeitung und Fortschreibung des Regelwerkes der Vereinigung oder von Normen tätig werden, sind sie Weisungen nicht unterworfen.
- (6) Über die Auflösung von Hauptausschüssen sowie die Abberufung von Hauptausschussvorsitzenden beschließt das Kuratorium.
- (7) Die übrigen Einzelheiten und die Bestimmungen über die Arbeitsweise der Ausschüsse und Arbeitsgruppen werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die das Kuratorium erlässt.
- (8) Die Hauptausschussvorsitzenden können einen Koordinierungskreis bilden, der die Arbeit der Hauptausschüsse aufeinander abstimmt.

§17 Wasserwirtschaftlicher Beirat

- (1) Der Wasserwirtschaftliche Beirat besteht aus persönlichen Mitgliedern, aus Vertreter*innen fördernder Mitglieder und anderer an der Arbeit der Vereinigung interessierter Institutionen sowie einem von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten benannten Mitglied des Präsidiums. Die Gesamtzahl der Mitglieder beträgt bis zu 30.
- (2) Dem Wasserwirtschaftlichen Beirat obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Gewährleistung des Austauschs zwischen den Mitgliedergruppen,
 - b) Vorschläge zum Regelwerk und zu Veröffentlichungen,
 - c) Vorschläge zur Bildungsarbeit und Forschungsarbeiten,
 - d) Vorschläge zur perspektivischen Planung von Projekten und Forschungsschwerpunkten.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Wasserwirtschaftlichen Beirats beträgt vier Jahre. Mitglieder des Wasserwirtschaftlichen Beirats werden durch das Präsidium berufen; erneute Berufung ist zulässig.
- (4) Mitglieder des Wasserwirtschaftlichen Beirats, die in ihrer Eigenschaft als Vertreter*in fördernder Mitglieder oder anderer an der Arbeit der Vereinigung interessierter Institutionen in den Wasserwirtschaftlichen Beirat berufen worden sind, scheiden, wenn dieses Rechtsverhältnis endet, aus dem Wasserwirtschaftlichen Beirat aus.
- (5) Die Mitglieder des Wasserwirtschaftlichen Beirats wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren eine*n Vorsitzende*n. Die Wahl der/des Vorsitzenden bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Kuratorium. Dreimalige Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die/Der Vorsitzende lädt den Wasserwirtschaftlichen Beirat nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Die Frist für die Einladung beträgt einen Monat. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Drittels der Mitglieder des Wasserwirtschaftlichen Beirats ist die/die Vorsitzende innerhalb eines Monats verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen.
- (7) Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (8) Die Beratungsergebnisse des Wasserwirtschaftlichen Beirats werden in einer Niederschrift festgehalten, die von der/dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Wasserwirtschaftlichen Beirats zu unterzeichnen ist.

§18 Junge DWA

- (1) Die jungen DWA-Mitglieder sind in einer eigenen Gruppe „Junge DWA“ organisiert. Zu dieser Gruppe gehören alle persönlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres. Die Junge DWA ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Vereinigung.
- (2) Die Gruppe Junge DWA ist eingerichtet, um junge Mitglieder gezielt mit speziell zugeschnittenen Angeboten zu unterstützen und den Nachwuchs für das Fachgebiet und die Gremienarbeit zu fördern. Aufgabe der Jungen DWA ist es, die jungen Mitglieder miteinander zu vernetzen und ihre Interessen innerhalb der DWA zu bündeln und zu vertreten.
- (3) Die Aufgaben der Jungen DWA werden durch eine Gruppenversammlung und die gewählte Vertretung der Jungen DWA wahrgenommen.
- (4) Die jungen DWA-Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vertretung, die die Junge DWA auch im Kuratorium vertritt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Person muss bei Amtsantritt jünger als 36 Jahre sein.

- (5) Die Gruppenversammlung der Jungen DWA wird mindestens einmal im Jahr von ihrer/ihrer Vorsitzenden einberufen.
- (6) Die Beratungsergebnisse der Gruppenversammlung der Jungen DWA werden in einer Niederschrift festgehalten, die von einer gewählten Vertretung der Jungen DWA und einem an der Gruppenversammlung teilnehmenden Mitglied der Jungen DWA zu unterzeichnen ist.
- (7) Die übrigen Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die das Kuratorium erlassen kann.
- (8) Für die Junge DWA und ihre Mitglieder sind die Satzung, die Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Organe bindend.
- (4) Die Mitglieder einer Fachgemeinschaft können auf Vorschlag der Fachgemeinschaftsleiterin bzw. des Fachgemeinschaftsleiters zu deren/dessen Unterstützung und Beratung einen Fachgemeinschaftsbeirat wählen, der unter dem Vorsitz der Fachgemeinschaftsleiterin bzw. des Fachgemeinschaftsleiters über Aufgaben und Tätigkeiten der Fachgemeinschaft berät.
- (5) Für die Fachgemeinschaften und ihre Mitglieder sind die Satzung, die Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Organe bindend.
- (6) Die/Der Fachgemeinschaftsleiter*in berichtet einmal jährlich, bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auch gesondert, dem Kuratorium über die wichtigsten Tätigkeiten und Ergebnisse ihrer/seiner Arbeit.

§19 Fachgemeinschaften

- (1) Das Kuratorium bildet nach Bedarf Fachgemeinschaften; sie sind rechtlich unselbständige Einrichtungen der Vereinigung. Nur Mitglieder der Vereinigung können diesen beitreten. Beginn und Beendigung der Zugehörigkeit zu einer Fachgemeinschaft richten sich nach § 4.
- (2) Fachgemeinschaften obliegt die Durchführung und Vertiefung von Arbeiten auf einzelnen Fachgebieten der Vereinigung.
- (3) Die Mitglieder einer Fachgemeinschaft wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren eine*n Fachgemeinschaftsleiter*in und deren/dessen Stellvertreter*in. Dreimalige Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Die laufenden Geschäfte der Fachgemeinschaft führt die/der durch den Vorstand zu benennende Geschäftsführer*in der Fachgemeinschaft. Die/Der Fachgemeinschaftsgeschäftsführer*in entwirft den Teilwirtschaftsplan ihrer/seiner Fachgemeinschaft im Benehmen mit der/dem Fachgemeinschaftsleiter*in. Der Teilwirtschaftsplan wird im Rahmen des vom Vorstand aufgestellten und vom Präsidium beschlossenen Wirtschaftsplans von der Mitgliederversammlung der Vereinigung verabschiedet. Die/Der Fachgemeinschaftsgeschäftsführer*in bewirtschaftet den Teilwirtschaftsplan; sie/er ist hierbei dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§20 Wirtschaftsplan und Jahresrechnung

- (1) Der Wirtschaftsplan wird auf der Grundlage einer Dreijahresplanung vom Vorstand für ein oder zwei Geschäftsjahre aufgestellt, vom Präsidium beraten und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Er weist die zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben aus.
- (2) Bei der Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (3) Der Vorstand legt für das vorangegangene Geschäftsjahr oder die beiden vorausgegangenen Geschäftsjahre die Jahresrechnung(en) vor, die aus
 - a) der Vermögensrechnung,
 - b) der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und
 - c) dem Lagebericht besteht.

Er berichtet hierzu der Mitgliederversammlung.

§21 Vermögen

- (1) Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Entstehende Überschüsse sind dementsprechend satzungsgemäß zu verwenden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Mitgliedern der in der Satzung vorgesehenen Organe und Gremien kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung gezahlt werden. Darüber entscheidet im Grunde und der Höhe nach der Vorstand im Benehmen mit dem Kuratorium. Aufwendungen, die den Mitgliedern von Organen und Gremien der Vereinigung im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, werden ihnen unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften erstattet.

§22 Ehrenrat, Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Die Vereinigung bildet einen Ehrenrat. Ihm gehören an:
 - a) maximal 2 Ehrenmitglieder des Verbandes,
 - b) maximal 1 Landesverbandsvorsitzende*r,
 - c) maximal 1 Vorsitzende*r eines Hauptausschusses,
 - d) maximal 1 Vertreter*in der Jungen DWA,
 - e) maximal 2 Träger*innen der Ehrennadel,
 - f) maximal 2 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens oder verdiente Persönlichkeiten aus dem fachlichen Umfeld der Vereinigung.

Die Mitglieder nach a) bis e) werden durch die Mitgliederversammlung gewählt; die Mitglieder nach f) können durch das Kuratorium gewählt und

abberufen werden. Die Mitgliedschaft im Präsidium ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft im Ehrenrat.

- (2) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n.
- (3) Der Ehrenrat befindet abschließend über Berufungen gegen den Entzug der Mitgliedschaft. Hierbei sind sowohl die/der Beschwerdeführer*in als auch das Präsidium anzuhören.
- (4) Der Ehrenrat berät mögliche Ehrungen und schlägt diese dem Kuratorium vor. Als Ehrung durch die Vereinigung sind vorgesehen:
 - a) die Ehrenmitgliedschaft der Vereinigung für Persönlichkeiten, die sich in hervorragendem Maße besondere Verdienste um die Vereinigung erworben haben,
 - b) die Ehrennadel der Vereinigung für Mitglieder, die die Vereinigung durch intensive Tätigkeit gefördert haben.
- (5) Zur Auszeichnung besonderer wissenschaftlicher, beruflicher oder fachlicher Leistungen kann die DWA durch Beschluss des Kuratoriums zur regelmäßigen Vergabe vorgesehene Ehrungen und Preise einrichten.
- (6) Das Kuratorium kann darüber hinaus im Einzelfall weitere Ehrungen und Auszeichnungen beschließen.
- (7) Alle weiteren Regelungen zur Vergabe der Ehrungen und Auszeichnungen legt das Kuratorium in einer Richtlinie für Ehrungen und Auszeichnungen fest. Diese wird durch den Ehrenrat entwickelt und gepflegt.

§23 Auflösung

- (1) Die Vereinigung kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird in dieser Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen danach die Mitgliederversammlung erneut und ausschließlich zu diesem Zweck mit einer sechswöchigen Frist einzuladen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, einschließlich der vertretenen Stimmen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Berufsbildung in der Wasser- und Abfallwirtschaft.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 06.11.2025 in Kraft.

Damit treten alle früheren Satzungen der ATV-DVWK/DWA außer Kraft.

www.dwa.de



Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft,
Abwasser und Abfall e. V. (DWA)

Theodor-Heuss-Allee 17
53773 Hennef
+49 2242 872-333
usadel@dwa.de | www.dwa.de